



## Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

### hier: Widmung der Verlängerung Stichstraße „An der Donau“, Matting, zur öffentlichen Gemeindestraße

Die Gemeinde Pentling erlässt folgende Allgemeinverfügung:

#### I.

1. Die Stichstraße beim Anwesen Appoltshauser An der Donau in Matting ist aktuell im Bestandsverzeichnis Blatt Nr. 38 als Ortsstraße mit 51 Meter geführt und entsprechend gewidmet.
2. Die Gemeinde Pentling konnte nun weiteren Straßengrund bis zur Grenze der Fl.Nr. 15/1 Gemarkung Matting hinzugewinnen. Die Widmung wurde nun um diese Strecke erweitert.
3. Die Verlängerung der Stichstraße auf Fl.Nr. 18 Gemarkung Matting wird gemäß Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als öffentliche Ortsstraße gewidmet.
4. Die Gesamtlänge beträgt nunmehr 76,07 Meter.
5. Die Unterlagen können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Zimmer E.10, eingesehen werden.

#### II.

Die Gemeinde ist zum Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3, 54 a BayStrWG, Art. 22 GO).

Die Widmungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 BayStrWG liegen vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.09.2021 die Widmung beschlossen.

Die Verfügung ist von der das Bestandsverzeichnis führenden Behörde (Gemeinde Pentling) öffentlich bekannt zu machen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte – Gemeinde Pentling – und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Pentling, 17.09.2021

  
Barbara Wilhelm  
1. Bürgermeisterin



Anschlag an Amtstafel am 17.09.21  
Abgenommen am 22.10.21